

Studienordnung
für das Studium des Lehramtes an Gymnasien und Gesamtschulen
für das Unterrichtsfach Kunst
an der Universität Duisburg-Essen
vom 22.09.2005

Verkündungsblatt Jg. 3, 2005 S. 373

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 772), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Struktur des Studiums
- § 6 Studienziele
- § 7 Praxisphasen
- § 8 Modul „Lehren als Beruf“
- § 9 Erste Staatsprüfung
- § 10 Erweiterungsprüfung
- § 11 Freiversuch und Rücktritt
- § 12 Anrechnung von Studienleistungen
- § 13 Studienberatung
- § 14 Übergangsbestimmungen

II. Besondere Bestimmungen

- § 15 Studienbeginn und Studienvoraussetzung
- § 16 Umfang des Studiums
- § 17 Anrechnung von Studienleistungen
- § 18 Kerncurriculum
- § 19 Module und Veranstaltungsformen sowie Leistungsnachweise und Erbringungsformen
- § 20 Grundstudium
- § 21 Zwischenprüfung
- § 22 Hauptstudium
- § 23 Erste Staatsprüfung
- § 24 Erweiterungsprüfung

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten

Anhang

- Anlage 1: Modul „Fachpraxis Kunst“ (Grundstudium)
- Anlage 2: Modul „Fachpraxis Kunst“ (Hauptstudium)

- Anlage 3: Modul „Fachdidaktik Kunst“ (Hauptstudium)
- Anlage 4: Modul „Ästhetik“ (Grund- und Hauptstudium)
- Anlage 5: Modul „Designwissenschaft“ (Grund- und Hauptstudium)
- Anlage 6: Modul „Kunst und Gesellschaft“ (Grund- und Hauptstudium)
- Anlage 7: Modul „Kunstwissenschaft“ (Grund- und Hauptstudium)
- Anlage 8: Modul „Medien“ (Grund- und Hauptstudium)
- Anlage 9: Beispiel eines Stundenplans

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt das Studium im Unterrichtsfach Kunst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen mit dem Abschluss ‚Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen‘. Der Studienordnung liegen zugrunde:
 - das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NW. S. 325)
 - die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003.
- (2) Das Studium mit dem Abschluss ‚Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen‘ umfasst
 - das erziehungswissenschaftliche Studium
 - das Studium von zwei Unterrichtsfächern
 - Praxisphasen

Das Studium eines Unterrichtsfaches beinhaltet fachpraktische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staat-

- lichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.
- (2) Zum Studium berechtigt auch das Abschlusszeugnis des Oberstufenkollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld. Hinsichtlich der möglichen Anrechnung von Leistungen auf das Grundstudium gilt § 12.
 - (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, haben vor Aufnahme des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gem. der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) zu erbringen.
 - (4) Das Lehramtsstudium setzt grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt. Die fachspezifischen Anforderungen regelt § 15.
 - (5) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer durch die Universität organisierten Eignungsprüfung voraus.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann in der Regel sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Ausnahmen von dieser Regel sowie fachspezifische Empfehlungen zum Studienbeginn regelt § 15.

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.
- (2) Das Studienvolumen umfasst insgesamt 160 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen. Näheres regelt die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003.
 - 65 Semesterwochenstunden entfallen auf das Studium des Unterrichtsfaches Kunst, incl. 1 Semesterwochenstunde für das Tutorium innerhalb des Studiums des Unterrichtsfaches Kunst sowie 2 Semesterwochenstunden für das „Seminar zur Fachdidaktik“ im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Moduls „Lehren als Beruf“.

§ 5 Struktur des Studiums

- (1) Das Studium der beiden Unterrichtsfächer und das erziehungswissenschaftliche Studium gliedern sich jeweils in Grundstudium und Hauptstudium. Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen und bereitet auf die weitere selbstständige wissenschaftliche Arbeit vor. Das Hauptstudium baut auf dem Grund-

studium auf und stellt eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen dar.

- (2) Das Grundstudium der beiden Unterrichtsfächer und das erziehungswissenschaftliche Studium schließen mit einer Zwischenprüfung ab. Näheres regeln § 21 sowie die Zwischenprüfungsordnung.
- (3) Das Studienangebot erfolgt in modularisierter Form. Module bestehen aus inhaltlich aufeinander aufbauenden oder aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit sechs bis acht Semesterwochenstunden Gesamumfang. Die Modulbeschreibungen im Anhang enthalten insbesondere die Qualifikationsziele, Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten. Leistungsnachweise werden im Rahmen der Module erbracht.
- (4) Das Studium der Unterrichtsfächer und das erziehungswissenschaftliche Studium bauen jeweils auf spezifischen Kerncurricula auf. Die Kerncurricula beschreiben verbindliche Studieninhalte und Kompetenzen und benennen die obligatorisch zu belegenden Module. Sie legen darüber hinaus Möglichkeiten der Evaluation mit dem Ziel der Qualitätssicherung dar. Das Kerncurriculum für das Unterrichtsfach Kunst ist unter § 18 Bestandteil dieser Studienordnung.
- (5) Das Studium schließt mit der ‚Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen‘ ab.

§ 6 Studienziele

- (1) Allgemeine Ziele des Lehramtsstudiums sind
 - die Erlangung eines wissenschaftlich fundierten und an pädagogischen Handlungsfeldern orientierten Professionswissens
 - die Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik, Qualitätssicherung und Evaluation
 - die Fähigkeit und Bereitschaft, Wissen und Kompetenzen situationsangemessen und verantwortungsbewusst in Übereinstimmung mit berufsethischen Grundsätzen einzusetzen
 - die Entwicklung eines individuellen Lehrerleitbildes.
- (2) In den fachwissenschaftlichen Studien erwerben die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und empirischer Forschung die Fähigkeit
 - zentrale Fragestellungen der jeweiligen Disziplin und die damit verbundenen Erkenntnisinteressen zu skizzieren sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
 - Methoden der Disziplin zu beschreiben und anzuwenden und sie hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen für die Erzeugung von Wissen einzuschätzen,
 - fachbezogene Theorien und Prozesse der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie Strukturen und Systemati-

- ken zu erläutern und ihren Stellenwert zu reflektieren,
 - Forschungsergebnisse angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen Bedeutung und Reichweite einzuschätzen,
 - fachliche Inhalte hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen und historischen Bedeutung einzuordnen und Verbindungslinien zu anderen Wissenschaften aufzuzeigen,
 - die Relevanz der fachlichen Fragestellungen, Methoden, theoretischen Ansätze und Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einzuschätzen,
 - sich in neue Entwicklungen der Disziplin in selbstständiger Weise einzuarbeiten.
- (3) Für das fachdidaktische Studium sollen die grundlegenden Kompetenzen so konkretisiert werden, dass die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und empirischer Forschung befähigt werden,
- wissenschaftliche Fragestellungen und Sachverhalte sach- und adressatenbezogen darzustellen und zu präsentieren sowie hinsichtlich ihrer didaktischen Relevanz einzuordnen,
 - den bildenden Gehalt disziplinärer Inhalte und Methoden zu reflektieren, fachliche Inhalte in einen unterrichtlichen Zusammenhang zu bringen und zu durchdenken und fachübergreifende Perspektiven zu beachten,
 - Grundlagen und Prozesse fachlichen und fachübergreifenden Lernens unter Berücksichtigung fachspezifischer Lernschwierigkeiten und Fördermöglichkeiten zu analysieren und exemplarisch zu erläutern,
 - die Rolle, sowie die Funktion von Medien und Informations- und Kommunikationstechnologien in der Gestaltung fachlicher Lehr-/Lernprozesse zu analysieren, zu erproben und zu reflektieren,
 - die Bedeutung des Unterrichtsfachs im Kontext der Schulfächer und die Rolle als Fachlehrerin oder Fachlehrer zu reflektieren.
- (4) In den erziehungswissenschaftlichen Studien erwerben die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und empirischer Forschung die Fähigkeit:
- Voraussetzungen und Bedingungen sowie Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse mit geeigneten diagnostischen Mitteln zu erfassen, zu berücksichtigen sowie Fördermaßnahmen zu skizzieren,
 - Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Möglichkeiten reflektierter Koedukation, interkultureller sowie integrativer Erziehung und Bildung zu beschreiben und einzuschätzen,
 - Zielvorstellungen für Unterricht und Erziehung analytisch zu erfassen und

selbst zu formulieren, zu begründen und zu bewerten sowie entsprechende Lernerfolgskontrollen zu entwerfen,

- Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule – einschließlich der Nutzung geeigneter Medien sowie der mit ihnen verbundenen Informations- und Kommunikationstechnologien – analytisch zu erfassen und unter Beachtung möglicher Alternativen selbst zu entwerfen und zu erproben,
- Konfliktsituationen bzw. Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung wahrzunehmen und damit in angemessener Weise umzugehen sowie Beratungssituationen zu planen und zu erproben,
- Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Maßnahmen und Strategien der Schulentwicklung zu beschreiben sowie Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu erläutern,
- Schule und pädagogische Tätigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalität in größeren historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

§ 7

Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen beinhalten ein Orientierungspraktikum im Grundstudium und zwei Fachpraktika im Hauptstudium.
- (2) Die Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung des Orientierungspraktikums erfolgt durch die Erziehungswissenschaft, die der Fachpraktika durch die Fachdidaktiken der Unterrichtsfächer.
- (3) Weiteres regelt die Praktikumsordnung.

§ 8

Modul „Lehren als Beruf“

- (1) Studierende aller Lehramter müssen im Grundstudium das Modul „Lehren als Beruf“ absolvieren.
- (2) Das Modul setzt sich aus Veranstaltungen des Fachbereichs Bildungswissenschaften und der Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer zusammen.
- (3) Die Modulbeschreibung ist Bestandteil der für das studierte Lehramt gültigen Studienordnung des Fachbereichs Bildungswissenschaften. In dieser Beschreibung ist festgelegt, wie der Nachweis über das Modul „Lehren als Beruf“ zu erbringen ist.

§ 9

Erste Staatsprüfung

- (1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wird das Studium abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung und die fachspezi-

- fischen Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung gemäß § 23 voraus.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung gemäß Abs. 4 schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt zu richten. Dieses entscheidet über die Zulassung.
 - (4) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:
 - eine schriftliche Prüfung in der Erziehungswissenschaft
 - zwei Prüfungen in der Fachwissenschaft des ersten Faches
 - zwei Prüfungen in der Fachwissenschaft des zweiten Faches
 - eine Prüfung in der Fachdidaktik des ersten Faches
 - eine Prüfung in der Fachdidaktik des zweiten Faches
 - eine fachpraktische Prüfung
 - eine schriftliche Hausarbeit in der Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer bzw. Lernbereiche (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik)
 - das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium als letzte Teilprüfung.

Die Prüfungen in der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik können als schriftliche oder als mündliche Prüfungen abgelegt werden; mindestens eine Prüfung in der Fachwissenschaft Kunst und eine Prüfung in der Fachdidaktik Kunst müssen eine schriftliche oder eine mündliche sein.

- (5) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Vorlage der jeweiligen Leistungsnachweise sowie der Nachweis, dass alle erforderlichen Leistungen erbracht worden sind. Näheres regelt § 23 Abs. 2.
- (6) Näheres regeln § 13 bis § 31 und § 36 der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 27. März 2003.

§ 10

Erweiterungsprüfung

- (1) Laut § 29 der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) besteht die Möglichkeit in einer Erweiterungsprüfung die Lehrbefähigung für ein drittes Unterrichtsfach zu erwerben. Diese Erweiterungsprüfung kann nach bestandener Erster Staatsprüfung abgelegt werden.
- (2) Für die Erweiterungsprüfung sind erforderlich:
 - Vorbereitende Studien von etwa der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums im jeweiligen Fach, mindestens jedoch 20 Semesterwochenstunden
 - Ein Leistungsnachweis in der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik des Hauptstudiums im jeweiligen Fach.
- (3) Die fachspezifischen Anforderungen und Voraussetzungen regelt § 24.

§ 11

Freiversuch und Rücktritt

- (1) Prüfungen der Ersten Staatsprüfung, zu denen eine Meldung im Rahmen der Regelstudienzeit erfolgt, gelten im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).

- (2) Wer eine mündliche oder schriftliche Prüfung oder das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium in der Regelstudienzeit bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note einmal die Prüfung wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist bis zum Beginn des darauf folgenden Semesters zu stellen. Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis, so tritt dieses an die Stelle der bisherigen Note.
- (3) Der Rücktritt von einer Meldung zu einer Prüfung kann bis eine Woche vor dem festgesetzten Termin ohne Angabe von Gründen erfolgen. Im Falle eines späteren Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Die Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen regeln § 50 der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) sowie §§ 19 und 20 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG).
- (2) Ergänzend können fachspezifische Regelungen getroffen werden. Diese sind in § 17 dargelegt.

§ 13

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentralstelle für Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Universität Duisburg-Essen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges. Sie erfolgt durch die Studienberaterinnen und Studienberater des jeweiligen Faches.

§ 14

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab Wintersemester 2003/04 aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Sekundarstufe II oder das Lehramt für die Sekundarstufe I und II mit zwei Unterrichtsfächern studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wechseln.
- (3) Studierende der genannten Lehramter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in das neue Lehramt „Kunst als Einzelfach“ wechseln, wenn sie zuvor alle für den neuen Studienabschluss nötigen Module des Grund- und Hauptstudiums belegt haben und die entsprechenden Leistungsnachweise für das Grund- und Hauptstudium gemäß dem neu-

en Studienabschluss erbracht haben. Sie richten einen entsprechenden Antrag an das Staatliche Prüfungsamt.

II. Besondere Bestimmungen

§ 15

Studienbeginn und Studienvoraussetzung

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden – außer im Falle der Anrechnung von Studienleistungen (vgl. §§ 12 und 17). Die künstlerische Eignungsprüfung kann in der Regel nur für das darauf folgende Wintersemester abgelegt werden. Die Fristen der Meldung zur Prüfung sind zu beachten.

§ 16

Umfang des Studiums

Das Studium des Unterrichtsfaches Kunst umfasst insgesamt 65 Semesterwochenstunden, davon acht Semesterwochenstunden Fachdidaktik; zusammengesetzt aus zwei Semesterwochenstunden im Grundstudium (1.-4. Semester) und sechs Semesterwochenstunden im Hauptstudium (5.-9. Semester) sowie einer Praxisphase im Hauptstudium in Form eines Fachpraktikums mit hierzu gehörendem Begleitseminar.

§ 17

Anrechnung von Studienleistungen

Die Anrechnung von Studienleistungen ist in § 12 geregelt und erfolgt über das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Die Anrechnung von Studienleistungen im Fach Kunst ist zudem mit den zuständigen Hochschullehrenden zu regeln. Die jeweilige Zuständigkeit der Hochschullehrenden ergibt sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang.

§ 18

Kerncurriculum

- (1) Die Ziele und zentralen Inhalte des Studiums sowie die damit zu erwerbenden Kompetenzen lauten: Das Ziel des Studiums ist es, das Lehramt für das Unterrichtsfach Kunst in Gymnasien und Gesamtschulen selbstständig ausüben zu können. Aus diesem übergeordneten Ziel leiten sich die folgenden allgemeinen Studienziele des Unterrichtsfaches Kunst ab:

- (a) **Bildnerisch-künstlerische Gestaltungspraxis** (Erfahrungen im Umgang mit bildender Kunst in produktiver und reproduktiver Hinsicht, Entwicklung eigenständiger künstlerischer Positionen u. a. durch „künstlerisches Forschen“); In folgende Verfahren und Werkgattungen unterteilt sich die bildnerisch-künstlerische Gestaltungspraxis: „Zeichnung, Grafik“, „Malerei, Farbgestaltung“, „Plastik, Objekt- und Raumgestaltung“, „Analoge und digitale Bildmedien, wie Fotografie, Film, Animation, Video“, „Aktion, Performance“. Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden Methoden bildnerisch-

künstlerischer und ästhetischer Produktion anwenden lernen, eigenständige künstlerische Positionen formulieren sowie die ästhetische Produktion und künstlerische Gestaltungen in ihren Bezügen zu fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erkennen und verstehen lernen.

Ein Modul „Fachpraxis Kunst“ umfasst grundsätzlich den doppelten Zeitumfang (in SWS), um eine selbstständige künstlerische Entwicklung zu fördern. Im Grundstudium wird dieser doppelte Zeitumfang hauptsächlich durch Teilnahme an Übungen und durch die Bearbeitung aufgabengebundener Themenstellungen, die durch die Lehrenden/ Übungsleitenden gegeben werden, erzielt. Im Hauptstudium wird dieser doppelte Zeitumfang hauptsächlich durch Teilnahme an Übungen und durch eigenständige künstlerische Arbeit im Atelier erzielt.

- (b) **Kunstwissenschaft** (Kenntnisse über Bedeutung, Funktions- und Wirkungszusammenhänge von bildender Kunst, gestalteter Umwelt und bildnerisch-künstlerischen Gestaltungsmedien); In folgende Bereiche unterteilt sich der kunstwissenschaftliche Studienanteil: „Gattungen der bildenden Kunst“, „Epochen der Kunst/ Kunststile“, „Methoden der Kunstwissenschaft“, „Kunsttheorie und Ästhetik“, „Wahrnehmungs- und Erkenntnistheorie, Semiotik und Kommunikationstheorie“. Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden wissenschaftliche und methodische Grundlagen des Faches nachvollziehen und adäquat anwenden lernen, Objekte und Prozesse ästhetischer Produktion in systematischen, historischen und kulturellen Zusammenhängen interpretieren lernen sowie sich Kenntnisse zu Originalen aneignen und diese vor Ort in ihren Kontexten vertiefen und erproben lernen.
- (c) **Kunstpädagogik/ Didaktik der Kunst** (Kompetenzen, bildnerisch-ästhetische Aktivitäten in Praxis und Rezeption begründet zu konzipieren, zu initiieren, zu vermitteln und zu interpretieren); In folgende Bereiche unterteilt sich der kunstdidaktische Studienanteil: „Kunstpädagogische Konzeptionen, historisch und aktuell“, „Bildnerische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“, „Didaktik und Methodik des Kunstunterrichts“, „Bildungsforschung in der Kunstpädagogik“, „Außerschulische Kunstpädagogik (z. B. Kultur- und Museumspädagogik)“. Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden fachdidaktische Theorien und Konzepte, ihre Zielvorstellungen und

Methoden zu bearbeiten und in ihrem historischen Kontext zu erörtern und kritisch zu würdigen lernen, auch hinsichtlich ihrer soziokulturellen Voraussetzungen. Unterrichtsinhalte sollten aufgrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kriterien begründet ausgewählt und entwickelt werden, um hierauf aufbauend Kunstunterrichtseinheiten zu planen, zu erproben, zu evaluieren und zu optimieren. Theorien und fachspezifische Forschungsmethoden zur ästhetischen Entwicklung und Sozialisation innerhalb und außerhalb kunstpädagogisch arrangierter Situationen sollten kennen gelernt und angewendet werden.

- (2) Die unter 1 genannten Inhalte und Kompetenzen werden im Rahmen folgender angebotener Module erworben: „Fachpraxis Kunst“, „Fachdidaktik Kunst“, „Kunst und Gesellschaft“, „Ästhetik“, „Designwissenschaft“, „Kunstwissenschaft“ und „Medien“.
- (3) Über die unter 1 und 2 genannten Module und Veranstaltungen hinaus kann in weiteren Veranstaltungen studiert werden, z. B. Exkursionen oder Filmvorführungen mit anschließender Aussprache.
- (4) Jede/r Studierende hat im Laufe ihres/ seines Fachstudiums an mindestens drei eintägigen und an mindestens einer mehrtägigen Exkursion teilzunehmen, welche meist zu den entsprechenden, unter 1 genannten Lehrangeboten gehören. Bestätigt wird die Exkursionsteilnahme durch Teilnahmescheine.
- (5) Eine interne Evaluation der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module wird angestrebt.

§ 19

Module und Veranstaltungsformen sowie Leistungsnachweise und Erbringungsformen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen organisiert. Die Module lauten: „Fachpraxis Kunst“, „Fachdidaktik Kunst“, „Kunst und Gesellschaft“, „Ästhetik“, „Designwissenschaft“, „Kunstwissenschaft“ und „Medien“. Diese Module können sowohl Pflicht-Module als auch Wahl-Pflicht-Module sein; Näheres regeln § 20 und § 22.
- (2) Lehrveranstaltungen und deren Vermittlungsformen im Sinne dieser Studienordnung sind:
 - **Vorlesungen (V):** Vorlesungen sind Veranstaltungen, die der Information dienen. Sie eröffnen Problembereiche, orientieren über Einzelfragen und Zusammenhänge, über fachrelevante Literatur und teilen Ergebnisse der Forschung sowie offene Fragen mit.
 - **Kolloquium (K):** Kolloquien vereinen zum weniger vorstrukturierten wissenschaftlichen Gespräch, oft in Verbindung mit einer Vorlesung, um Klärungen vorzunehmen und Impulse zu ge-

ben. Von ihnen gehen kritische Anregungen und Arbeitsanreize aus.

- **Proseminare (PS):** Proseminare sind für das Grundstudium eingerichtet und dienen den Einführungen in eine fachwissenschaftliche oder fachdidaktische Problemstellung an ausgewählten Beispielen und Fragestellungen.
- **Hauptseminare (HS):** In Hauptseminaren wird ein eingegrenzter Gegenstand und Problembereich vertiefend behandelt. Darin geht es um eine exemplarische Auseinandersetzung mit bestimmten Gegenstandsbereichen und Problemen unter Zuhilfenahme von hierfür wichtigen Theorien- und Methodenansätzen. Die Hauptseminare sollen der selbstständigen Arbeit der Studierenden sowie der Artikulation ihrer persönlichen Fragestellungen Raum geben.
- **Übung (Ü):** Die Übung dient in der Regel der Grundlegung für Erfahrung mit und in Prozessen künstlerisch-gestalterischer Aktivität. Sie dient der Förderung von Erkenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht durch verbale Vermittlung aufgebaut werden können. Diese Veranstaltungsform hat primär experimentellen Charakter und ist gebunden an materielle Voraussetzungen in Werkstatt- und Ateliersituationen. Übungen beinhalten Besprechung und Begründung von fachpraktischen Arbeitsthemen, deren Zwischenkorrektur bis hin zu Analysen der jeweils selbstständigen Arbeit und Ausführungen. Praktische Übungen: Ist bei einer praktischen Übung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der/ des Lehrenden der Dekan oder der von ihm beauftragte Lehrende den Zugang (§ 81 Abs. 3 WissHG). Dabei sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen: Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für das Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltungen zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (einschließlich Wiederholer bis zum zweiten Versuch). Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für das Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen sind, aber nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltungen zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind (einschließlich Wiederholer ab drittem Versuch). Der Fachbereich stellt im Rahmen der zur

- Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter den oben genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht. Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, wird durch das Los entschieden.
- **Projekte/ Labor:** In der Projekt- bzw. Laborarbeit soll ein Prozess forschenden Lernens stattfinden: Ein bestimmtes Praxisproblem wird theoretisch erforscht und praktisch bearbeitet. Die theoretische Komponente besteht in der Aufarbeitung der für das Problem und das jeweilige Feld bedeutsamen Theorien einschließlich ihrer jeweiligen wissenschaftstheoretischen Grundlagen. Die praktische Komponente der Projektarbeit beinhaltet vielfältige Prozesse ästhetischer Aktivität (künstlerischer Gestaltungsprozesse, Prozesse visueller Dokumentation). Auch Aspekte des fachdidaktischen Bereichs können als "fachdidaktische Projekte" durchgeführt werden. Ihr besonderes Anliegen ist es, die Funktion und die Möglichkeiten des Unterrichtsfaches Kunst zu reflektieren und in Gestaltungsprozessen zu erproben. In der Fachwissenschaft fördert die Veranstaltungsform des Projekts/ Labors die eigenständige, vertiefte und kooperative Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen Studieninhalten.
 - **Fachdidaktisches Praktikum:** Das fachdidaktische Praktikum im Hauptstudium (vgl. § 7) ist in das fachdidaktische Studium des Unterrichtsfaches Kunst einbezogen. Im Praktikum werden wissenschaftliche Lehre und Schulpraxis verbunden und es ermöglicht, Erziehungsmaßnahmen des Unterrichts zu beobachten, zu analysieren und zu reflektieren. Das Praktikum soll den Studierenden Einblick in das Berufsleben der Schule und die Selbstprüfung ihrer Eignung für den Beruf der Lehrerin / des Lehrers ermöglichen. Weiterhin soll es den Studierenden Hilfen für die eigene weitere Studienplanung geben und den Übergang vom Studium in das Referendariat erleichtern. Die Vor- und Nachbereitung des Schulpraktikums erfolgt in hierauf abgestimmten fachdidaktischen Lehrveranstaltungen sowie in Form eines von der/ dem Studierenden im Anschluss an das Fachpraktikum zu erstellenden Praktikumsberichts.
 - **Exkursionen:** Exkursionen werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen angeboten und sind unverzichtbarer Bestandteil des Unterrichtsfaches Kunst. Sie werden in der Regel innerhalb anderer Lehrveranstaltungen (z. B. Pro- und Hauptseminar oder Projekt/ Labor) angeboten. Sie dienen der Veranschaulichung und Vertiefung des Fachwissens (Kulturgeschichte/ Kunstwissenschaft, Kunst-, Architektur- und Designgeschichte, Fachdidaktik etc.). Sie bilden zugleich eine Einführung in die Problematik und die Organisation von Schulexkursionen. Sie werden ein- bis mehrtägig vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittel angeboten. Die Studierenden haben im Laufe ihres Fachstudiums an mindestens drei eintägigen und an mindestens einer mehrtägigen Exkursion teilzunehmen. Die Bestätigung erfolgt durch Teilnahmebescheinigung.
- (3) **Leistungsnachweise und Erbringungsformen** für die Module: Leistungsnachweise können innerhalb eines Moduls erbracht werden. Sie werden durch Vorlage mindestens einer individuell feststellbaren schriftlichen Arbeit erlangt, deren Umfang mindestens den Anforderungen an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht entspricht. Die Leistung kann in folgenden Formen erbracht werden:
- Fachdidaktischer Entwurf: handlungsbezogene Umsetzung künstlerischer und/ oder kunst- bzw. gestaltungstheoretischer Fragestellungen für Vermittlungspraxis
 - wissenschaftlicher Literaturbericht zu einem Thema des Moduls
 - Bearbeitung eines begrenzten Themenkreises des Moduls in Form einer Analyse bzw. Fallstudie
 - kritische Reflexion in Form einer zweistündigen Klausurarbeit
 - im fachpraktischen Bereich: seminarinterne Präsentation der bildnerisch-künstlerischen Arbeiten mit Fachgespräch. Diese Präsentation kann im fachpraktischen Bereich im Semester nach der belegten Veranstaltung stattfinden, damit die Studierenden in der vorlesungsfreien Zeit die Möglichkeit erhalten, die während der Veranstaltung erworbenen Arbeitsansätze zu erweitern und zu vertiefen. Für die Zertifizierung eines erfolgreichen Modulabschlusses können nach Maßgabe der verantwortlichen Lehrenden zwei der zuvor genannten Erbringungsformen/ Leistungsanforderungen miteinander kombiniert werden, z. B. handlungsbezogener fachdidaktischer Entwurf und wissenschaftlicher Literaturbericht. Die jeweils möglichen Erbringungsformen werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung eines Moduls bekannt gegeben. Ein Leistungsnachweis des Grundstudiums ist erbracht, wenn die/ der Studierende zeigt, dass sie/ er sich in die Inhalte der entsprechenden Module erfolgreich eingearbeitet hat. Ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums wird ausgestellt, wenn die/ der Studierende zeigt, dass sie/ er zu selbstständiger wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit den Inhalten der entsprechenden Module fähig ist bzw. in der

Fachpraxis eigenständige künstlerische Positionen entwickelt hat.

- (4) Die einzelnen Lehrveranstaltungen, aus denen sich das Modul zusammensetzt, müssen durch Teilnahme­scheine von den Lehrenden bestätigt werden. Diese Teilnahme­scheine sind eine Voraussetzung zum erfolgreichen Abschluss eines Moduls.
- (5) Die Beschreibung der einzelnen Module ist dem Anhang zu entnehmen. Modulbeschreibungen enthalten insbesondere die Qualifikationsziele, Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie Prüfungsmodalitäten und -formen. Die absolvierten Veranstaltungen und Prüfungselemente werden auf einem Belegbogen für das entsprechende Modul dokumentiert.

§ 20

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium im Fach Kunst umfasst (in der Regelstudienzeit 1. bis 4. Semester) insgesamt 27 Semesterwochenstunden.
- (2) Es besteht aus folgenden Modulen:
 - **Zwei Pflicht-Module 1 u. 2** „Fachpraxis Kunst“ (6 SWS, doppelter Zeitumfang, vgl. § 18,1a) Eines der beiden Pflicht-Module zur bildnerisch-künstlerischen Praxis muss die folgenden drei Bereiche umfassen: „Zeichnung, Grafik“, „Malerei, Farbgestaltung“, „Plastik, Objekt- und Raumgestaltung“. Hier muss ein möglichst grundlegendes Angebot an bildnerisch-künstlerischen Verfahren wahrgenommen werden (vgl. § 18, 1, a), dessen Ergebnisse in der Zwischenprüfung zu präsentieren sind. Die Reihenfolge, in der diese Bereiche studiert werden, ist frei wählbar. In dem zweiten Modul können folgende Bereiche zusätzlich studiert werden: „Analoge und digitale Bild-Medien, wie Fotografie, Film, Animation, Video“, „Aktion, Performance“.
 - **Zwei Wahl-Pflicht Module 3 u. 4** aus den Modul-Bereichen entweder „Kunst und Gesellschaft“, „Ästhetik“, „Designwissenschaft“, „Kunstwissenschaft“ oder „Medien“ (6 SWS) (vgl. § 18, 2)
 - **Ein Tutorium** (1 SWS) zu fachpraktischen Themen und/ oder fachwissenschaftlichen Fragestellungen.
- (3) Hinzu kommen zwei Semesterwochenstunden „Seminar zur Fachdidaktik“. Dieses Seminar geht in das Modul „Lehren als Beruf“ (vgl. § 8) ein.
- (4) Im Grundstudium ist ein Leistungsnachweis in einem der beiden Pflicht-Module „Fachpraxis Kunst“ zu erwerben (vgl. § 19,3). Zwei weitere Leistungsnachweise sind in den beiden Wahl-Pflicht-Modulen (aus den Modul-Bereichen entweder „Kunst und Gesellschaft“, „Ästhetik“, „Designwissenschaft“, „Kunstwissenschaft“ oder „Medien“) zu erwerben, ein Leistungsnachweis pro Modul. Die Anerkennung der Belegung des zweiten Pflicht-Moduls „Fachpraxis Kunst“ oder

des Tutoriums erfolgt durch Teilnahme­scheine in den einzelnen Lehrveranstaltungen.

§ 21

Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, die in der Zwischenprüfungsordnung geregelt ist, abgeschlossen.
- (2) Die Zwischenprüfung setzt sich aus einem studienbegleitenden Teil und einer gesonderten Prüfung in der Fachpraxis Kunst zusammen: Sie gilt als bestanden, wenn erstens alle Anforderungen nach § 20 erfüllt sind und zweitens die Präsentation der künstlerisch-praktischen Arbeiten des Grundstudiums mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Näheres zur Präsentation der künstlerisch-praktischen Arbeiten des Grundstudiums regeln die entsprechenden Passagen der „Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang / Unterrichtsfach Kunst“ vom 21. Juli 2000.

§ 22

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium (5.-9. Semester) im Fach Kunst umfasst 38 Semesterwochenstunden.
- (2) Es besteht aus folgenden Modulen:
 - **Pflicht-Modul 5** „Fachpraxis Kunst“ (8 SWS, doppelter Zeitumfang, vgl. § 18,1a) Eine Lehrveranstaltung dieses Pflichtmoduls ist ein Kolloquium zur Fachpraxis mit individueller Betreuung. Hier sind von den Studierenden künstlerische Schwerpunktsetzungen sowie eigenständige künstlerische Positionen zu entwickeln, deren Ergebnisse in der fachpraktischen Prüfung (vgl. § 9,4) zu präsentieren sind.
 - **Pflicht-Modul 6** „Fachdidaktik Kunst“ (6 SWS). Eine Lehrveranstaltung dieses Pflichtmoduls ist ein Kolloquium zur Fachdidaktik.
 - **Wahl-Pflicht-Modul 7** aus den Modul-Bereichen entweder „Kunst und Gesellschaft“, „Ästhetik“, „Designwissenschaft“, „Kunstwissenschaft“ oder „Medien“ (8 SWS)
 - **Wahl-Pflicht-Modul 8** aus den Modul-Bereichen entweder „Kunst und Gesellschaft“, „Ästhetik“, „Designwissenschaft“, „Kunstwissenschaft“ oder „Medien“ (8 SWS)
 - **Wahl-Pflicht-Modul 9** aus den Modul-Bereichen entweder „Kunst und Gesellschaft“, „Ästhetik“, „Designwissenschaft“, „Kunstwissenschaft“ oder „Medien“ (8 SWS) (Der Modulbereich muss ein anderer als der des Wahl-Pflicht-Moduls 7 oder 8 sein.) oder aus dem Modulbereich „Fachpraxis Kunst“ (8 SWS, doppelter Zeitumfang, vgl. § 18,1a)
- (3) Darüber hinaus ist die Teilnahme an dem **Fachpraktikum** verpflichtend. Die vor- und nachbereitenden Veranstaltungen zum Fachpraktikum

werden innerhalb des Pflicht-Moduls 6 „Fachdidaktik Kunst“ angeboten. Über das Fachpraktikum ist nach Abschluss des Fachpraktikums eine Dokumentation zu erstellen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

- (4) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise (vgl. § 19,3) in der Fachwissenschaft (Wahl-Pflicht-Modul 7 und 8 oder Wahl-Pflicht-Modul 9) und ist je ein in der Fachdidaktik Kunst (Pflicht-Modul 6) sowie in der Fachpraxis Kunst (Pflicht-Modul 5 oder Wahl-Pflicht-Modul 9) zu erwerben.

§ 23

Erste Staatsprüfung

- (1) Es sind zwei Prüfungen in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Kunst abzulegen. Mindestens eine dieser drei Prüfungen muss eine schriftliche oder eine mündliche sein.
- (2) Die Bereiche einer Prüfung können jeweils über den gesamten Inhalt des Moduls erfolgen, sie sind jedoch nicht deckungsgleich mit Modulen und nicht unmittelbar auf Module bezogen, in denen ein Leistungsnachweis erworben wurde. Dieser Leistungsnachweis und die Erfüllung aller weiteren Anforderungen der entsprechenden Module sind Voraussetzung für die Zulassung zu der Prüfung.
- (3) Der Anteil der Staatsexamensprüfung, der durch die schriftliche Hausarbeit in der Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer erbracht wird, kann im Fach Kunst auch durch eine künstlerisch-praktische Hausarbeit (Fachpraxis) erfolgen. Als Voraussetzung hierfür muss der Leistungsnachweis des fachpraktischen Moduls im Hauptstudium erbracht sein. Wird im Unterrichtsfach Kunst die schriftliche Hausarbeit bzw. eine künstlerisch-praktische Hausarbeit angefertigt, so ist ferner ein Leistungsnachweis in der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik Voraussetzung für die Zulassung.
- (4) Eine fachpraktische Prüfung ist in Form einer Einzelpräsentation am Ende des Hauptstudiums abzulegen. Aus dieser Einzelpräsentation muss ersichtlich werden, dass zwei bildnerisch-künstlerische Verfahren/ Gattungen („Zeichnung, Grafik“, „Malerei, Farbgestaltung“, „Plastik, Objekt- und Raumgestaltung“, „Analoge und digitale Bild-Medien, wie Fotografie, Film, Animation, Video“ oder „Aktion, Performance“) vertieft studiert wurden.
- (5) Bei der Zulassung zur letzten Prüfung im Unterrichtsfach Kunst ist nachzuweisen, dass alle Anforderungen des Hauptstudiums im Unterrichtsfach Kunst erfüllt wurden.

§ 24

Erweiterungsprüfung

- (1) Wird das Unterrichtsfach Kunst im Rahmen einer Erweiterungsprüfung studiert, so sind gemäß der „Ordnung der ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27.03.2003“ und der vorliegenden Studienordnung laut §10 folgende Anforderun-

gen zu erfüllen:

1. Vorbereitende Studien im Umfang von etwa der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums im Fach Kunst, mindestens jedoch 20 Semesterwochenstunden (hierin enthalten: mindestens je ein Modul Fachdidaktik, Fachwissenschaft sowie Fachpraxis) und
 2. ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Hauptstudiums im Fach Kunst.
 3. Außerdem ist das Bestehen der fachpraktischen Prüfung im Fach Kunst nachzuweisen (s. § 23, 4).
- (2) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Prüfungsamt abgelegt.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kunst und Design vom 30.06.2004.

Duisburg und Essen, den 22.09.2005

Für den Gründungsrektor
Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg- Wendler

Anhang

Anlage 1: Modul „Fachpraxis Kunst“ (Grundstudium) an der Universität Duisburg-Essen

Studiengang

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Voraussetzungen

Studienvoraussetzungen gemäß Studienordnung §15 (Bestehen der künstlerischen Eignungsprüfung)

Beginn und Reihenfolge der Veranstaltungen

Ein Einstieg in das Modul ist zu jedem Semester möglich. Die Reihenfolge der einzelnen Veranstaltungen innerhalb des Moduls kann frei gewählt werden.

Semesterwochenstunden

Zwei Module im Umfang von je 6 Semesterwochenstunden (doppelter Zeitumfang gemäß § 18,1a der Studienordnung).

Veranstaltungen und Lehrformen

Die Lehrformen umfassen fachpraktische Übungen, Kolloquien, Projekte und Einzelkorrekturen.

Medienformen

Den Studieninhalten entsprechende bildnerisch-künstlerische Medien und Materialien, Werkzeuge und Geräte

Digitale und analoge Text-Bild-Präsentationen in der Lehrveranstaltung; Scripte und Ansichtsmaterial in der Lehrveranstaltung.

Erbringungsformen

Teilnahme an den Übungen, angemessene seminarinterne Präsentation der entstandenen bildnerisch-künstlerischen Arbeiten. Vor- und Nachbereitung der Inhalte der Lehrveranstaltungen. Betreute, vertiefende Weiterarbeit an den bildnerisch-künstlerischen Ansätzen während der vorlesungsfreien Zeit.

Teilnahme und Anwesenheit sind nachzuweisen. In mindestens einem der beiden Module ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

Studienziele

Es werden Kompetenzen ausgebildet und vermittelt, mit denen ästhetische Aktivitäten im Bereich der bildnerisch-künstlerischen Fachpraxis begründet, konzipiert, realisiert und interpretiert werden können. Im Sinne eines „künstlerischen Forschens“ werden hier künstlerische Verfahrensweisen gelehrt, die es den Studierenden

den ermöglichen, eigenständige Positionen zu entwickeln und ihre Gestaltungs- und Ausdrucksmöglichkeiten auszuloten. Dabei sollen Bezüge zur historischen und aktuellen bildenden Kunst mit bedacht werden.

Studieninhalte

Der Studienanteil Fachpraxis Kunst unterteilt sich in folgende Bereiche: „Grafische Gestaltung/ Zeichnung“, „Farbige Gestaltung/ Malerei“, „Räumliche Gestaltung/ Plastik/ Objekt“, „Analoge und digitale Gestaltung/ neue Medien, wie Fotografie, Film, Video, Animation“, „Aktion/ Performance“ sowie spartenübergreifende Verfahren.

Die bildnerisch-künstlerischen Verfahren müssen im Grundstudium innerhalb eines fachpraktischen Moduls die folgenden Bereiche umfassen: „Grafische Gestaltung/ Zeichnung“, „Farbige Gestaltung/ Malerei“, „Räumliche Gestaltung/ Plastik/ Objekt“.

Modulverantwortliche und Ansprechpartner/innen für die Anerkennung von Studienleistungen:

Professur für künstlerische Praxis

Künstlerischer Mitarbeiter für künstlerische Praxis

Anlage 2: Modul „Fachpraxis Kunst“ (Hauptstudium)

an der Universität Duisburg-Essen

Studiengang

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Voraussetzungen

Erfolgreicher, bescheinigter Abschluss des Grundstudiums; bestandene Zwischenprüfung

Beginn und Reihenfolge der Veranstaltungen

Ein Einstieg in das Modul ist zu jedem Semester möglich. Die Reihenfolge der einzelnen Veranstaltungen innerhalb des Moduls kann frei gewählt werden.

Semesterwochenstunden

Ein Modul im Umfang von je 8 Semesterwochenstunden (doppelter Zeitumfang gemäß § 18,1a der Studienordnung) als Pflicht-Modul. Ein weiteres Modul im Umfang von je 8 Semesterwochenstunden (doppelter Zeitumfang gemäß § 18,1a der Studienordnung) ist als Wahl-Pflicht-Modul möglich.

Veranstaltungen und Lehrformen

Die Lehrformen umfassen fachpraktische Übungen, Kolloquien, Projekte und Einzelkorrekturen.

Medienformen

Den Studieninhalten entsprechende bildnerisch-künstlerische Medien und Materialien, Werkzeuge und Geräte

Digitale und analoge Text-Bild-Präsentationen in der Lehrveranstaltung; Scripte und Ansichtsmaterial in der Lehrveranstaltung.

Erbringungsformen

Teilnahme an den Übungen, angemessene seminarinterne Präsentation der entstandenen bildnerisch-künstlerischen Arbeiten. Vor- und Nachbereitung der Inhalte der Lehrveranstaltungen. Betreute, vertiefende Weiterarbeit an den bildnerisch-künstlerischen Ansätzen während der vorlesungsfreien Zeit.

Teilnahme und Anwesenheit sind nachzuweisen. In mindestens einem dieser beiden Module ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

Studienziele

Es werden Kompetenzen ausgebildet und vermittelt, mit denen ästhetische Aktivitäten im Bereich der bildnerisch-künstlerischen Fachpraxis begründet, konzipiert, realisiert und interpretiert werden können. Im Sinne eines „künstlerischen Forschens“ werden hier künstlerische Verfahrensweisen gelehrt, die es den Studierenden

den ermöglichen, eigenständige Positionen zu entwickeln und ihre Gestaltungs- und Ausdrucksmöglichkeiten auszuloten. Dabei sollen Bezüge zur historischen und aktuellen bildenden Kunst mit bedacht werden.

Studieninhalte

Der Studienanteil Fachpraxis Kunst unterteilt sich in folgende Bereiche: „Grafische Gestaltung/ Zeichnung“, „Farbige Gestaltung/ Malerei“, „Räumliche Gestaltung/ Plastik/ Objekt“, „Analoge und digitale Gestaltung/ neue Medien, wie Fotografie, Film, Video, Animation“, „Aktion/ Performance“ sowie spartenübergreifende Verfahren.

Modulverantwortliche und Ansprechpartner/innen für die Anerkennung von Studienleistungen:

Professur für künstlerische Praxis

Künstlerischer Mitarbeiter für künstlerische Praxis

Anlage 3: Modul „Fachdidaktik Kunst“ (Hauptstudium) an der Universität Duisburg-Essen

Studiengang

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Voraussetzungen

erfolgreicher, bescheinigter Abschluss des Grundstudiums; bestandene Zwischenprüfung

Beginn und Reihenfolge der Veranstaltungen

Ein Einstieg in das Modul ist zu jedem Semester möglich. Die Reihenfolge der einzelnen Veranstaltungen innerhalb des Moduls kann frei gewählt werden.

Semesterwochenstunden

6 Semesterwochenstunden + Fachpraktikum mit vor- und nachbereitenden Veranstaltungen

Veranstaltungen und Lehrformen

Die Lehrformen umfassen Seminare und ein Fachpraktikum; ggf. Vorlesung; ggf. seminarinterne Exkursionen. Nicht mehr als eine der Veranstaltungen kann pro Modul als Vorlesung (2 SWS) mit Teilnahmechein nachgewiesen werden.

Medienformen

veranstaltungspezifische Internet-Seite u. a. mit Literaturangaben, Lehrveranstaltungsinhalten sowie Lehrveranstaltungsterminen; Skripte und Thesenblätter in der Veranstaltung; digitale und analoge Text-Bild-Präsentationen in der Lehrveranstaltung; Arbeits- und Übungsblätter zur Bearbeitung und Anwendung der Veranstaltungs- bzw. Modulinhalte

Erbringungsformen

Ein Leistungsnachweis mit Bewertung, in der Regel in Verbindung mit einem Seminar, zu erbringen durch eine fachdidaktisch angemessene Präsentation in der Lehrveranstaltung (Referat) sowie durch eine wissenschaftliche schriftliche Hausarbeit (Dieser Leistungsnachweis kann nach Ermessen der/ des Lehrenden auch als vierstündige Klausur erbracht werden.)

Ein Leistungsnachweis mit Bewertung in Form einer schriftlichen Hausarbeit zum Fachpraktikum (Praktikumsbericht)

Teilnahme an den Seminaren, Teilnahme am Fachpraktikum und der das Fachpraktikum begleitenden Veranstaltungen; Anwesenheit bei der Vorlesung; Teilnahme und Anwesenheit sind nachzuweisen
Vor- und Nachbereitung der Inhalte der Lehrveranstaltungen sowie des Fachpraktikums

Studienziele

Es werden Kompetenzen ausgebildet und vermittelt, mit denen bildnerisch-ästhetische Aktivitäten in Praxis und Rezeption begründet zu konzipieren, zu initiieren, zu vermitteln und zu interpretieren sind. Im Zentrum stehen hierbei ästhetische Erfahrungen in Rezeption und bildnerischer Praxis sowohl in Bezug zur bildenden Kunst als auch in Bezug zur Lebenswelt.

Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden fachdidaktische Theorien und Konzepte, ihre Zielvorstellungen und Methoden zu bearbeiten und in ihrem historischen Kontext zu erörtern und kritisch zu würdigen lernen, auch hinsichtlich ihrer soziokulturellen Voraussetzungen. Unterrichtsinhalte sollten aufgrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kriterien begründet ausgewählt und entwickelt werden, um hierauf aufbauend Kunstunterrichtseinheiten zu planen, zu erproben, zu evaluieren und zu optimieren. Theorien und fachspezifische Forschungsmethoden zur ästhetischen Entwicklung und Sozialisation innerhalb und außerhalb kunstpädagogisch arrangierter Situationen sollten kennen gelernt und angewendet werden.

Studieninhalte

In folgende Bereiche unterteilt sich der kunstdidaktische Studienanteil: „Kunstpädagogische Konzeptionen, historisch und aktuell“, „Bildnerische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“, „Didaktik und Methodik des Kunstunterrichts“, „Bildungsforschung in der Kunstpädagogik“, „Außerschulische Kunstpädagogik (z. B. Kultur- und Museumspädagogik)“

Modulverantwortliche und Ansprechpartner/innen für die Anerkennung von Studienleistungen:

Professur für Kunstpädagogik / Didaktik der Kunst

Professur für Kunstpädagogik / Kunst- und Kommunikationstheorie

Anlage 4: Modul „Ästhetik“ (Grund- und Hauptstudium) an der Universität Duisburg-Essen

Studiengang

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Voraussetzungen

Für das Grundstudium: Studienvoraussetzungen gemäß Studienordnung § 15 (Bestehen der künstlerischen Eignungsprüfung)

Für das Hauptstudium: Erfolgreicher, bescheinigter Abschluss des Grundstudiums; bestandene Zwischenprüfung

Beginn und Reihenfolge der Veranstaltungen

Ein Einstieg in das Modul ist zu jedem Semester möglich. Die Reihenfolge der einzelnen Veranstaltungen innerhalb des Moduls kann frei gewählt werden.

Semesterwochenstunden

Im Grund- und Hauptstudium sind die Belegung je eines Moduls „Ästhetik“ möglich (im Grundstudium: Wahl-Pflicht-Modul gemäß § 20,2 der Studienordnung mit 6 Semesterwochenstunden) (im Hauptstudium: Wahl-Pflicht-Modul 3 oder Wahl-Pflicht-Modul 4 gemäß §22,2 der Studienordnung mit 8 Semesterwochenstunden). Nicht mehr als eine der Veranstaltungen kann pro Modul als Vorlesung (2 SWS) mit Teilnahmechein nachgewiesen werden.

Veranstaltung und Lehrformen

Die Lehrformen umfassen Vorlesungen, Seminare, Kolloquien und Projekte. Exkursionen werden zusätzlich angeboten.

Medienformen

Digitale und/oder analoge Text-Bild-Präsentationen in den Lehrveranstaltungen, Skripte und Arbeitsmaterialien in den Lehrveranstaltungen.

Erbringungsformen

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Vor- und Nachbereitung der Inhalte der Lehrveranstaltung. Vertiefende Auseinandersetzung mit und Weiterarbeit an den ästhetiktheoretischen Fragestellungen während der vorlesungsfreien Zeit. Teilnahme und Anwesenheit sind nachzuweisen. Das Modul „Ästhetik“ kann im Grund- und im Hauptstudium als Modul mit Leistungsnachweis gewählt werden.

Studienziele

Kenntnisse über ästhetiktheoretische und philosophische Zusammenhänge sollen in Beziehung zu Kunst und kulturellen Phänomenen erlernt werden. Innerhalb des Moduls „Ästhetik“ sollen die Studierenden wissenschaftliche Grundlagen des Faches nachvollziehen und adäquat anwenden lernen. Die Studierenden lernen, ästhetiktheoretische Fragestellungen systematisch in ihren philosophischen, historischen und kultur-

theoretischen Zusammenhängen zu erfassen sowie begründete eigene Auffassungen hierzu zu entwickeln.

Studieninhalte

Folgende Bereiche beinhaltet das Modul „Ästhetik“: Geschichte der Ästhetik, ästhetische Theorien, ästhetische Problemfelder der Gestaltung.

Modulverantwortliche und Ansprechpartner/innen für die Anerkennung von Studienleistungen

Professur für Kunstpädagogik / Kunst- und Kommunikationstheorie

Professur für Neuere Kunstgeschichte / Kunstwissenschaft

Professur für Designwissenschaft

Anlage 5: Modul „Designwissenschaft“ (Grund- und Hauptstudium) an der Universität Duisburg-Essen

Studiengang

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Voraussetzungen

Für das Grundstudium: Studienvoraussetzungen gemäß Studienordnung § 15 (Bestehen der künstlerischen Eignungsprüfung)

Für das Hauptstudium: Erfolgreicher, bescheinigter Abschluss des Grundstudiums; bestandene Zwischenprüfung

Beginn und Reihenfolge der Veranstaltungen

Ein Einstieg in das Modul ist zu jedem Semester möglich. Die Reihenfolge der einzelnen Veranstaltungen innerhalb des Moduls kann frei gewählt werden.

Semesterwochenstunden

Im Grund- und Hauptstudium sind die Belegung je eines Moduls „Designwissenschaft“ möglich (im Grundstudium: Wahl-Pflicht-Modul gemäß § 20,2 der Studienordnung mit 6 Semesterwochenstunden) (im Hauptstudium: Wahl-Pflicht-Modul 3 oder Wahl-Pflicht-Modul 4 gemäß §22,2 der Studienordnung mit 8 Semesterwochenstunden). Nicht mehr als eine der Veranstaltungen kann pro Modul als Vorlesung (2 SWS) mit Teilnahmechein nachgewiesen werden.

Veranstaltung und Lehrformen

Die Lehrformen umfassen Vorlesungen, Seminare, Kolloquien, Projekte und die Arbeitsweise des Labors.

Medienformen

Digitale und/oder analoge Text-Bild-Präsentationen in den Lehrveranstaltungen, Skripte und Arbeitsmaterialien in den Lehrveranstaltungen.

Erbringungsformen

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Vor- und Nachbereitung der Inhalte der Lehrveranstaltung. Vertiefende Auseinandersetzung mit und Weiterarbeit an den designwissenschaftlichen Fragestellungen während der vorlesungsfreien Zeit. Teilnahme und Anwesenheit sind nachzuweisen. Das Modul „Designwissenschaft“ kann im Grund- und im Hauptstudium als Modul mit Leistungsnachweis gewählt werden.

Studienziele

Kenntnisse über designhistorische und designtheoretische Zusammenhänge sollen in Beziehung zu anderen kulturellen Phänomenen erlernt werden. Innerhalb des designwissenschaftlichen Moduls sollen die Studierenden wissenschaftliche Grundlagen des Faches nachvollziehen und adäquat anwenden lernen. Die Studierenden lernen, Designobjekte und Gestaltungsprozesse historisch, systematisch und kulturtheoretisch zu begreifen und zu interpretieren.

Studieninhalte

Folgende Bereiche beinhaltet das designwissenschaftliche Modul: Designgeschichte, Designtheorie, ästhetische Problemfelder der Gestaltung.

Modulverantwortliche und Ansprechpartner/innen für die Anerkennung von Studienleistungen:

Professur für Designwissenschaft

Anlage 6: Modul „Kunst und Gesellschaft“ (Grund- und Hauptstudium) an der Universität Duisburg-Essen

Studiengang

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Voraussetzungen

Für das Grundstudium: Studienvoraussetzungen gemäß Studienordnung §15 (Bestehen der künstlerischen Eignungsprüfung)

Für das Hauptstudium: Erfolgreicher, bescheinigter Abschluss des Grundstudiums; bestandene Zwischenprüfung

Beginn und Reihenfolge der Veranstaltungen

Ein Einstieg in das Modul ist zu jedem Semester möglich. Die Reihenfolge der einzelnen Veranstaltungen innerhalb des Moduls kann frei gewählt werden.

Semesterwochenstunden

Im Grund- und Hauptstudium sind die Belegung je eines Moduls „Kunst und Gesellschaft“ möglich (im Grundstudium: Wahl-Pflicht-Modul gemäß § 20,2 der Studienordnung mit 6 Semesterwochenstunden) (im Hauptstudium: Wahl-Pflicht-Modul 3 oder Wahl-Pflicht-Modul 4 gemäß § 22,2 der Studienordnung mit 8 Semesterwochenstunden). Nicht mehr als eine der Veranstaltungen kann pro Modul als Vorlesung (2 SWS) mit Teilnahmeschein nachgewiesen werden.

Veranstaltungen und Lehrformen

Die Lehrformen umfassen Vorlesungen, Seminare, Kolloquien und Projekte. Exkursionen werden zusätzlich angeboten.

Medienformen

Digitale und/ oder analoge Text-Bild-Präsentationen in der Lehrveranstaltung; Scripte und Ansichtsmaterial in der Lehrveranstaltung.

Erbringungsformen

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Vor- und Nachbereitung der Inhalte der Lehrveranstaltungen. Vertiefende Auseinandersetzung mit und Weiterarbeit an den wissenschaftlichen Ansätzen während der vorlesungsfreien Zeit.

Teilnahme und Anwesenheit sind nachzuweisen. Das Modul „Kunst und Gesellschaft“ kann sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium als Modul mit Leistungsnachweis gewählt werden.

Studienziele

Kenntnisse über soziologische Zusammenhänge zwischen bildender Kunst und gesellschaftlichen Entwicklungen. Hierbei geht es u. a. um die historischen Wurzeln gegenwärtiger sozialer und gesellschaftlicher Phänomene, die sich bezogen auf bildnerisch-künstlerischen Gestaltungsmedien und darüber hinaus zeigen. Innerhalb des Moduls „Kunst und Gesellschaft“ sollen die Studierenden sozialwissenschaftliche und dementsprechende methodische Grundlagen des Faches nachvollziehen und adäquat anwenden lernen. Sie erlernen, gesellschaftliche Prozesse und ästhetische Produktion systematisch in historischen und kulturellen Zusammenhängen miteinander in Beziehung zu setzen.

Studieninhalte

Folgende Bereiche beinhaltet das Modul „Kunst und Gesellschaft“: Kunstsoziologie, Kulturtheorie, Kulturgeschichte, Gesellschaftstheorie, Methoden der Kunst- und Kultursoziologie

Modulverantwortliche und Ansprechpartner/innen für die Anerkennung von Studienleistungen:

Professur für Kunstpädagogik / Kunst- und Kommunikationstheorie

Professur für Neuere Kunstgeschichte/ Kunstwissenschaft

Anlage 7: Modul „Kunstwissenschaft“ (Grund- und Hauptstudium) an der Universität Duisburg-Essen

Studiengang

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Voraussetzungen

Für das Grundstudium: Studienvoraussetzungen gemäß Studienordnung §15 (Bestehen der künstlerischen Eignungsprüfung)

Für das Hauptstudium: Erfolgreicher, bescheinigter Abschluss des Grundstudiums; bestandene Zwischenprüfung

Beginn und Reihenfolge der Veranstaltungen

Ein Einstieg in das Modul ist zu jedem Semester möglich. Die Reihenfolge der einzelnen Veranstaltungen innerhalb des Moduls kann frei gewählt werden.

Semesterwochenstunden

Im Grund- und Hauptstudium sind die Belegung je eines Moduls „Kunstwissenschaft“ möglich (im Grundstudium: Wahl-Pflicht-Modul gemäß § 20,2 der Studienordnung mit 6 Semesterwochenstunden) (im Hauptstudium: Wahl-Pflicht-Modul 3 oder Wahl-Pflicht-Modul 4 gemäß § 22,2 der Studienordnung mit 8 Semesterwochenstunden). Nicht mehr als eine der Veranstaltungen kann pro Modul als Vorlesung (2 SWS) mit Teilnahmechein nachgewiesen werden.

Veranstaltungen und Lehrformen

Die Lehrformen umfassen Vorlesungen, Seminare, Kolloquien und Projekte. Exkursionen werden zusätzlich angeboten.

Medienformen

Digitale und/ oder analoge Text-Bild-Präsentationen in der Lehrveranstaltung; Scripte und Ansichtsmaterial in der Lehrveranstaltung.

Erbringungsformen

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Vor- und Nachbereitung der Inhalte der Lehrveranstaltungen. Vertiefende Auseinandersetzung mit und Weiterarbeit an den kunstwissenschaftlichen Ansätzen während der vorlesungsfreien Zeit.

Teilnahme und Anwesenheit sind nachzuweisen. Das Modul „Kunstwissenschaft“ kann sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium als Modul mit Leistungsnachweis gewählt werden.

Studienziele

Kenntnisse über Stile, Bedeutung, historische Zusammenhänge von bildender Kunst, gestalteter Umwelt und bildnerisch-künstlerischen Gestaltungsmedien
Innerhalb des kunstwissenschaftlichen Moduls sollen die Studierenden wissenschaftliche und methodische Grundlagen des Faches nachvollziehen und adäquat anwenden lernen. Sie erlernen, Objekte und Prozesse ästhetischer Produktion in systematischen, historischen und kulturellen Zusammenhängen zu interpretieren. Ferner eignen sie sich Kenntnisse zu Originalen an und sie vertiefen und erproben diese vor Ort in ihren Kontexten.

Studieninhalte

Folgende Bereiche beinhaltet das kunstwissenschaftliche Modul: „Gattungen der bildenden Kunst“, „Epochen der Kunst/ Kunststile“, „Methoden der Kunstwissenschaft“, „Kunsttheorie“.

Modulverantwortliche und Ansprechpartner/innen für die Anerkennung von Studienleistungen:

Professur für Neuere Kunstgeschichte/ Kunstwissenschaft

Anlage 8: Modul „Medien“ (Grund- und Hauptstudium) an der Universität Duisburg-Essen

Studiengang

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Voraussetzungen

Für das Grundstudium: Studienvoraussetzungen gemäß Studienordnung § 15 (Bestehen der künstlerischen Eignungsprüfung)

Für das Hauptstudium: Erfolgreicher, bescheinigter Abschluss des Grundstudiums; bestandene Zwischenprüfung

Beginn und Reihenfolge der Veranstaltungen

Ein Einstieg in das Modul ist zu jedem Semester möglich. Die Reihenfolge der einzelnen Veranstaltungen innerhalb des Moduls kann frei gewählt werden.

Semesterwochenstunden

Im Grund- und Hauptstudium sind die Belegung je eines Moduls „Medien“ möglich (im Grundstudium: Wahl-Pflicht-Modul gemäß § 20,2 der Studienordnung mit 6 Semesterwochenstunden) (im Hauptstudium: Wahl-Pflicht-Modul 3 oder Wahl-Pflicht-Modul 4 gemäß §22,2 der Studienordnung mit 8 Semesterwochenstunden). Nicht mehr als eine der Veranstaltungen kann pro Modul als Vorlesung (2 SWS) mit Teilnahmechein nachgewiesen werden.

Veranstaltung und Lehrformen

Die Lehrformen umfassen Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien und Projekte.

Medienformen

Sowohl in den Theorie- als auch in den Praxisanteilen des Moduls: Digitale und/oder analoge Text-Bild-Präsentationen in den Lehrveranstaltungen, Skripte und Arbeitsmaterialien in den Lehrveranstaltungen. Die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltung sind ausschlaggebend für die medialen Schwerpunkte.

Erbringungsformen

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Vor- und Nachbereitung der Inhalte der Lehrveranstaltung. Vertiefende Auseinandersetzung mit und Weiterarbeit an den medientheoretischen und medienpraktischen Fragestellungen während der vorlesungsfreien Zeit. Teilnahme und Anwesenheit sind nachzuweisen. Das Modul „Medien“ kann im Grund- und im Hauptstudium als Modul mit Leistungsnachweis gewählt werden.

Studienziele

Medientheoretische und medienpraktische Kompetenzen werden erworben. Die Eigengesetzlichkeiten der jeweiligen vorwiegend optischen Medien werden erkundet und kennen gelernt. Ziel ist die Entwicklung eigener medialer Ausdrucksweisen in Verbindung mit der Reflexion der Zusammenhänge der eigenen Gestaltungen in Beziehung zu anderen medialen und kulturell-gesellschaftlichen Phänomenen. Innerhalb des Mo-

duls „Medien“ sollen die Studierenden wissenschaftliche und praktische mediale Grundlagen des Faches nachvollziehen und adäquat anwenden lernen. Die Studierenden lernen, optisch-medial basierte Kommunikationsprozesse historisch, systematisch und kulturtheoretisch zu begreifen und zu interpretieren und sich mit eigenen Gestaltungen hierin zu verorten.

Studieninhalte

Folgende Bereiche beinhaltet das Modul „Medien“: Mediengeschichte, Medientheorie und ihre Methoden, Medienpraxis, ästhetische Problemfelder der medialen Gestaltung.

Modulverantwortliche und Ansprechpartner/innen für die Anerkennung von Studienleistungen:

Professur für Kunstpädagogik / Kunst- und Kommunikationstheorie

Professur für Designwissenschaft

Universität Duisburg-Essen – Campus Essen
Fachbereich 4 „Kunst und Design“

Beispiel eines Stundenplans für das Lehramt an **Gymnasien und Gesamtschulen**
Unterrichtsfach Kunst

Grundstudium (1.-4. Semester)			
Modul 1 (Pflicht-Modul) „Fachpraxis Kunst“ 12 SWS	Modul 2 (Pflicht-Modul) „Fachpraxis Kunst“ 12 SWS	Modul 3 (Wahl-Pflicht-Modul Fachwissenschaft) wählbare Modul-Bereiche: entweder „Kunst und Gesellschaft“, „Ästhetik“, „Designwissenschaft“, „Kunstwissenschaft“ oder „Medien“ 6 SWS	Modul 4 (Wahl-Pflicht-Modul Fachwissenschaft) wählbare Modul-Bereiche: entweder „Kunst und Gesellschaft“, „Ästhetik“, „Designwissenschaft“, „Kunstwissenschaft“ oder „Medien“ 6 SWS
In Modul 1 oder 2 ist wahlweise ein Leistungsnachweis abzulegen, im anderen Modul ein Teilnahmenachweis.		Leistungsnachweis	Leistungsnachweis (anderer Modul-Bereich als Modul 3)
Drei verbindliche fachpraktische Bereiche: „Zeichnung, Grafik“, „Malerei, Farbgestaltung“, „Plastik, Objekt- und Raumgestaltung“		Alle fachpraktischen Bereiche wählbar: „Zeichnung, Grafik“, „Malerei, Farbgestaltung“, „Plastik, Objekt- und Raumgestaltung“, „Analoge und digitale Bild-Medien, wie Fotografie, Film, Animation, Video“, „Aktion, Performance“	
Tutorium (1 SWS) zu fachpraktischen Themen und/ oder fachwissenschaftlichen Fragestellungen; im ersten Semester zu belegen Teilnahmenachweis		Seminar zur Fachdidaktik (2 SWS) Im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Moduls „Lehren als Beruf“ Teilnahmenachweis	

Zwischenprüfung

Zur Meldung sind alle Anforderungen des Grundstudiums erfüllt.
Präsentation der künstlerisch-praktischen Arbeiten des Grundstudiums

Hauptstudium (5.-9. Semester)				
Modul 5 (Pflicht-Modul) „Fachpraxis Kunst“ 16 SWS Leistungsnachweis	Modul 6 (Pflicht-Modul) „Fachdidaktik Kunst“ 6 SWS Leistungsnachweis	Modul 7 (Wahl-Pflicht-Modul Fachwissenschaft) wählbare Modul-Bereiche: entweder „Kunst und Gesellschaft“, „Ästhetik“, „Designwissenschaft“, „Kunstwissenschaft“ oder „Medien“ 8 SWS Leistungsnachweis	Modul 8 (Wahl-Pflicht-Modul Fachwissenschaft) wählbare Modul-Bereiche: entweder „Kunst und Gesellschaft“, „Ästhetik“, „Designwissenschaft“, „Kunstwissenschaft“ oder „Medien“ 8 SWS Leistungsnachweis (anderer Modul-Bereich als Modul 7)	Modul 9 (Wahl-Pflicht- Modul) frei wählbar aus den Modul-Bereichen: „Fachpraxis Kunst“, „Kunst und Gesellschaft“, „Ästhetik“, „Designwissenschaft“, „Kunstwissenschaft“ oder „Medien“ 8 SWS Teilnahmenachweis
Alle fachpraktischen Bereiche wählbar: „Zeichnung, Grafik“, „Malerei, Farbgestaltung“, „Plastik, Objekt- und Raumgestaltung“, „Analoge und digitale Bild-Medien, wie Fotografie, Film, Animation, Video“, „Aktion, Performance“ (Reihenfolge frei wählbar)		Eine Lehrveranstaltung dieses Pflichtmoduls ist ein Kolloquium zur Fachdidaktik.		
Fachpraktikum semesterbegleitend im Verlauf des Hauptstudiums mit vor- und nachbereitenden Veranstaltungen. Über das Fachpraktikum ist eine Dokumentation zu erstellen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.			Exkursionen im Verlauf des gesamten Studiums: eine mehrtägige und drei eintägige Exkursionen (Teilnahmenachweise)	

nach der Lehramtsprüfungsordnung – LPO vom 27.03.2003